

Stellungnahme

des BDI zum EEG-Gesetzentwurf vom 31. März 2014

Der BDI dankt dafür, dass das BMWi trotz des äußerst gedrängten Zeitrahmens noch eine kurze Verbändeanhörung möglich gemacht hat.

Diese Stellungnahme versucht, die aktuellen zeitlichen Zwänge mit zu berücksichtigen und beschränkt sich weitgehend auf knappe Vorschläge, die sich gut in den Gesetzentwurf einfügen lassen. Eine kurze Begründung ist jeweils angefügt. Eine ausführlichere und vertiefte Prüfung des Entwurfs war in dem gegebenen Zeitrahmen kaum möglich.

Thematisch beschränkt sich die Stellungnahme auf vier Regelungen des Entwurfs:

- § 5 - Begriffsbestimmungen
- § 58 - Eigenversorgung
- § 61 - Stromkostenintensive Unternehmen
- § 96 - Allgemeine Übergangsbestimmungen

Für eventuelle Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Zu den Vorschlägen im Einzelnen:

§ 5 Begriffsbestimmungen

Nr. 12 „Eigenversorger“

Folgender Satz sollte angefügt werden:

„Den Eigenversorgern stehen nach ISO 50.001 zertifizierte Energieeffizienzdienstleister gleich, wenn und soweit diese im Auftrag des Eigenversorgers an selbigen Strom liefern.“

Begründung: Zur Erreichung der KWK-Ausbauziele ist der Abbau der Ungleichbehandlung von Contractoren/ Energieeffizienzdienstleistern notwendig und kann leicht durch die Ergänzung der Definition (§ 5 Nr. 12) erreicht werden.

§ 58 Eigenversorgung

Abs. 2/3 Keine einschränkende Definition des Eigenstroms

Der politisch gewollte Bestandsschutz für Eigenstrom darf nicht durch stark einschränkende Definitionen ausgehöhlt werden. Es darf zumindest keine

Dokumenten Nr.
D 0650

Datum
2. April 2014

Seite
1 von 6

**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Telekontakte
T: +493020281542
F: +493020282542

Internet
www.bdi.eu

E-Mail
E.Rottenburg@bdi.eu

engere Definition gewählt werden als im geltenden § 37 Abs. 3 EEG 2012. Insgesamt erscheint es fragwürdig und nicht sachgerecht, die Begrenzung der EEG-Umlage von Zufälligkeiten der Form des Netzes (Netz der allgemeinen Versorgung, geschlossenes Verteilernetz oder Kundenanlage) abhängig zu machen.

- Die derzeit in § 37 Abs. 3 EEG verankerte alternative Anforderung (Strom darf nicht durch ein Netz durchgeleitet werden „**oder**“ muss im räumlichen Zusammenhang zur Erzeugung auch verbraucht werden) soll künftig kumulativ gelten („**und**“). Dies verletzt die Idee des Bestandsschutzes zum Schaden vieler Unternehmen, hier ist zumindest die geltende Regelung beizubehalten.
- Die neue Einschränkung, dass Eigenversorger ihre Bestandsanlagen „selbst betreiben“ haben müssen, widerspricht der gängigen Praxis etwa in Industrieparks und sollte dringend gestrichen werden. Die Voraussetzung, wonach Bestandsanlagen „selbst betrieben“ werden müssen, gefährdet den Bestandsschutz in Chemie-/Industrieparks, in denen der Betreiber der zentralen (meist) KWK-Anlagen und die Energieverbraucher nicht juristisch identisch sind. Nach geltender Regelung des EEG 2012 ist dies anerkannte Eigenerzeugung, wenn die versorgten Kunden das volle wirtschaftliche Risiko tragen.

Abs. 3 Nr.2 Stichtagsregelung 23. Januar 2014

Als Stichtag für die Wertung einer Anlage als Bestandsanlage sollte der 1. August 2014 gewählt werden. In jedem Fall aber sollte auf die **Beantragung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz abgestellt werden, statt – wie im Entwurf – auf die Genehmigung selbst.**

Begründung: Wie uns bekannte praktische Fälle zeigen, zieht sich die Ausstellung von BImSch-Genehmigungen nach Beantragung zum Teil sehr lange hin. Unternehmensseitig ist die entscheidende Handlung die Antragsstellung. Daher sollte allein auf diese abgestellt werden.

Abs. 3 Nr.3 Erneuerung von Bestandsanlagen

Der Satz sollte durch folgende Einfügung präzisiert werden:

"die eine Stromerzeugungsanlage erneuert, erweitert und ersetzt, es sei denn, die **an einem Standort kumulierte installierte Leistung** ist durch Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung um mehr als 30 Prozent erhöht worden."

Diese präzisierte Regelung ermöglicht eine ganzheitliche Standortbetrachtung. Es besteht somit die Möglichkeit, Ersatzinvestitionen mehrerer Anlagen in einer erneuerten Anlage zusammenzufassen und damit Verbesserungen der Energieeffizienz des ganzen Standortes zu erreichen.

Abs. 6 Wärmegeführte industrielle KWK aufnehmen

Bislang ist eine verringerte EEG-Umlage u.a. für neue hocheffiziente KWK-Anlagen vorgesehen (Abs. 6 Nr. 1b). Unter der gleichen Entlastungsnorm sollten auch neue KWK-Anlagen aufgenommen werden, die überwiegend wärmegeführt gefahren werden und deren Wärme fast ausschließlich zum Betrieb industrieller Prozesse genutzt wird.

Begründung hierfür ist, dass industrielle KWK-Anlagen dezentrale, CO₂-arme und ressourcenschonende Erzeugungskapazitäten darstellen. Ihr Ausbau ist politisch ausdrücklich gewünscht und sie stellen eine wesentliche Stütze der Energiewende dar.“

Abs. 8 „... bezogen auf jedes 15-Minuten Intervall (Zeitgleichheit)“

- Es sollte dringend folgender Satz angefügt werden:
„Für ressourceneffiziente Prozessgas- und Restenergienutzung ist eine Jahressaldierung zulässig.“

Begründung: Für den **Sonderfall der Kuppelgasverstromung** ist eine viertelstundenscharfe Betrachtung nicht sachgerecht, denn in der Stahlindustrie fallen die Kuppelgase unvermeidbar und zeitlich nicht beeinflussbar in bestimmten Wertschöpfungsstufen an, während der ressourcenschonende Verbrauch davon unabhängig in anderen Wertschöpfungsstufen innerhalb desselben Produktionsverbundes stattfindet. Diese Sonderstellung wurde auch im Koalitionsvertrag aus ökologischen Gründen besonders hervorgehoben. Daher sollte Kuppelgasverstromung auch generell keine zusätzlichen Hemmnisse wie räumlicher Zusammenhang und Verbot der Nutzung öffentlicher Netze aufgebürdet bekommen.

- Abs. 8 sollte zudem durch den Satz ergänzt werden:
„Die Regelung gilt für ab dem 1. Januar 2015 selbst verbrauchte Strommengen.“

Die bisherige Abrechnung erfolgt durch das Testat des Wirtschaftsprüfers, das auf dem abgelaufenen Geschäftsjahr beruht. **Unterjährige Änderungen** sollten deshalb erst im nächsten vollen Geschäftsjahr wirksam werden. Durch die Klarstellung wird somit Vertrauensschutz für gängige Bilanzierungspraxis gewährt. Die zukünftige Bilanzierung nach 15-Minuten-Intervallen führt darüber hinaus ggf. zu veränderten Kraftwerksfahrweisen und sollte deshalb erst nach ausreichender Vorlaufzeit verpflichtend eingeführt werden, um den betroffenen Unternehmen eine angemessene Planung und ggf. für die Nachrüstung von Zählern für zu ermöglichen.

§ 61 Stromkostenintensive Unternehmen

Abs. 1 Nr. 1 Zur Berechnung der Bruttowertschöpfung

(„... ohne Abzug der Personalaufwendungen für Leiharbeitsverhältnisse und Werkverträge“)

Hier findet sich die – richtig differenzierende – Begründung nicht im Gesetzestext wieder, der dringend entsprechend noch ergänzt werden muss. In der Begründung (S. 109 Mitte) heißt es zutreffend, dass „gewöhnliche Werkverträge mit Dritten nicht betroffen sind“. Es gehe nur um die Verhinderung von Missbrauch, also um Schein-Werkverträge und den Ersatz von dauerhaften Beschäftigungsverhältnissen durch Leiharbeiter. Im – für die Praxis relevanten – Gesetzestext wird diese sehr wichtige Differenzierung nicht mehr erkennbar, sie sollte unbedingt auch hier aufgenommen werden. Da Werkverträge in der Industrie schon immer – ohne jeden EEG-Missbrauch – eine erhebliche Rolle spielen hätte es fatale Folgen, wenn sie nicht wie bisher bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung behandelt werden können. Ein Vorschlag für eine Differenzierung bei Leiharbeitsverhältnissen wäre, dass das Abzugsverbot nur auf „nicht nach Tarifvertrag entlohnte Personalaufwendungen für Leiharbeitsverhältnisse“ bezogen wird.

Abs. 1 Nr. 1 Kriterium 25 Prozent Stromkostenintensität stark senken

Bei der in § 61 Abs. 1 Nr. 1 b) bb) vorgesehenen Öffnungsklausel für Unternehmen, die zwar nicht auf der Liste der entlasteten Branchen stehen (Liste 1 der Anlage 4), wohl aber eine Handelsintensität von mindestens 4 Prozent aufweisen (Liste 2 der Anlage 4), muss das vorgesehene zusätzliche Kriterium einer Stromintensität von mindestens 25 Prozent sehr deutlich abgesenkt werden, damit die Öffnungsklausel nicht weitgehend leer läuft. Nur so wird es gelingen, die Wettbewerbsfähigkeit stromintensiver Unternehmen auch außerhalb der Branchenliste wirksam zu sichern.

Selbst Unternehmen, die laut EEG 2014-Entwurf die höchste Entlastung in Anspruch nehmen können, haben lediglich eine Stromkostenintensität von 20 Prozent nachzuweisen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass noch stromintensivere Unternehmen keine Entlastung erhalten können. Um eine Differenzierung aufgrund unterschiedlicher Handelsintensitäten zu wahren, könnte die Höhe der Entlastung unterschiedlich gewählt werden.

Abs. 1 Nr. 2 Zusätzliche Effizienzanforderungen

- kleine Unternehmen nicht mit neuer Bürokratie überfrachten

Die neue Anforderung, dass entlastete Unternehmen ein zertifiziertes Energiemanagementsystem gemäß DIN EN ISO 50001 zu betreiben haben, muss in jedem Fall ergänzt werden durch die alternative Zulässigkeit des europäischen Systems EMAS, um Doppelarbeit und doppelte Zertifizierungskosten zu vermeiden (so auch bereits zum Spitzenausgleich gesetzlich normiert, vgl. etwa § 10 Stromsteuergesetz).

Im geltenden § 41 EEG 2012 besteht diese Zertifizierungspflicht nicht für kleine Unternehmen (Stromverbrauch unter 10 Gigawattstunden). Diese Bürokratieentlastung kleiner Unternehmen sollte dringend auch im neuen EEG erhalten bleiben.

Hilfsweise könnte für KMU auch auf die unbürokratischen Systeme nach Anlage 2 der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung von 2013 zurückgegriffen werden.

In jedem Fall müssten diese kleinen Unternehmen ausreichend Zeit haben, ein System auch einzuführen. Für die Antragstellung für das Jahr 2015 (Aug./Sept. 2014) wird dies – selbst mit einem schlanken KMU-System – nicht zu schaffen sein. **Gegebenenfalls sollte für diesen Aspekt eine Regelung in die Allgemeinen Übergangsbestimmungen (§ 96) aufgenommen werden.**

Abs. 2 Nachweispflichten als Voraussetzung der Entlastung - Administrative Vereinfachung

Die Regelung sollte durch folgenden Satz ergänzt werden:

„3. Bei einem Unternehmen, das einer Branche angehört, der von der EU beihilferechtlich die Strompreiskompensation gewährt wurde, gilt der Nachweis aus Absatz 1 Nummer 1 zur Vermeidung zusätzlichen administrativen Aufwands als erfüllt.“

Für die bereits als **besonders stromintensiv anerkannten Branchen der EU-Strompreiskompensationsliste** sollte es zur administrativen Vereinfachung keine Zusatzschwelle geben.

§ 61 Abs. 7 Selbständige Unternehmensteile

Die Regelung zu den selbständigen Unternehmensteilen, die zu großer Sorge im BDI im Entwurf mit eckigen Klammern versehen ist, muss unbedingt erhalten bleiben. Sollte diese Regelung gestrichen werden, hätte das für eine Reihe von Unternehmen sehr erhebliche Mehrbelastungen zur Folge, durch die ihre Wettbewerbsfähigkeit im Inland nicht mehr gegeben wäre. Verlagerungen ins Ausland zum Erhalt des Unternehmens sollten unbedingt vermieden werden. Ein Erhalt dieser Regelung ist ein Hauptanliegen des BDI.

Des Weiteren sollen nach dem aktuellen Entwurf die **Kriterien für die selbständigen Unternehmensteile noch deutlich verschärft** werden. Sie sollen künftig nur noch anerkannt werden, wenn sie *ihre Erlöse „ganz überwiegend“ mit externen Dritten* erzielen. Diese stark einschränkende Formulierung geht über die Gesetzesbegründung hinaus, die sich ihrerseits auf die etablierte Praxis des BAFA beruft. Auch für die gesetzliche Vorgabe, dass der Unternehmensteil jederzeit als rechtlich selbständiges Unternehmen seine Geschäfte führen können muss, ist eine solch starke Einschränkung nicht erforderlich. Um die Regelung zum selbständigen Unternehmensteil durch zu strikte Anforderungen nicht praktisch

auszuhöhlen, wird vorgeschlagen, zumindest den Begriff „ganz überwiegend“ durch „wesentlich“ zu ersetzen.

§ 96 Allgemeine Übergangsbestimmungen

Abs. 4 neu - Übergangsregelung für schlagartig voll mit EEG-Umlage belastete Unternehmen

Einfügung eines Abs. 4 mit einer Übergangslösung für Unternehmen, die durch die Neuregelung der Entlastungsmöglichkeiten in Zukunft keine Reduzierung der EEG-Umlage beantragen können. Aus Gründen von Vertrauensschutz und Planungssicherheit sollten sie nicht vor dem 1. Januar 2016 mit der vollen Umlage belastet werden.

Begründung: Dies betrifft hunderte Unternehmen. Für viele, die aus der Entlastung herausfallen, erhöhen sich deren EEG-Kosten mindestens um den Faktor 10. Das wird zu erheblichen Beeinträchtigungen und dem Abbau von Arbeitsplätzen führen, wenn nicht mindestens eine Übergangsphase gestaltet werden kann. Insbesondere vor dem Hintergrund der noch nicht geklärten Nachzahlungsansprüche an ebendiese Unternehmen für die Jahre 2013 und 2014 ist dies dringend geboten. Da die Unternehmen wegen des sehr verdichteten Gesetzgebungsverfahrens im Frühjahr 2014 noch keine sichere Kenntnis haben können, wie ihre Situation 2015 aussieht, sollten aus Gründen des Vertrauensschutzes und der Notwendigkeit, neu zu planen, nicht vor dem Folgejahr 2016 voll belastet werden.